

Die Kommunalrichtlinie – Förderung für den kommunalen Klimaschutz!

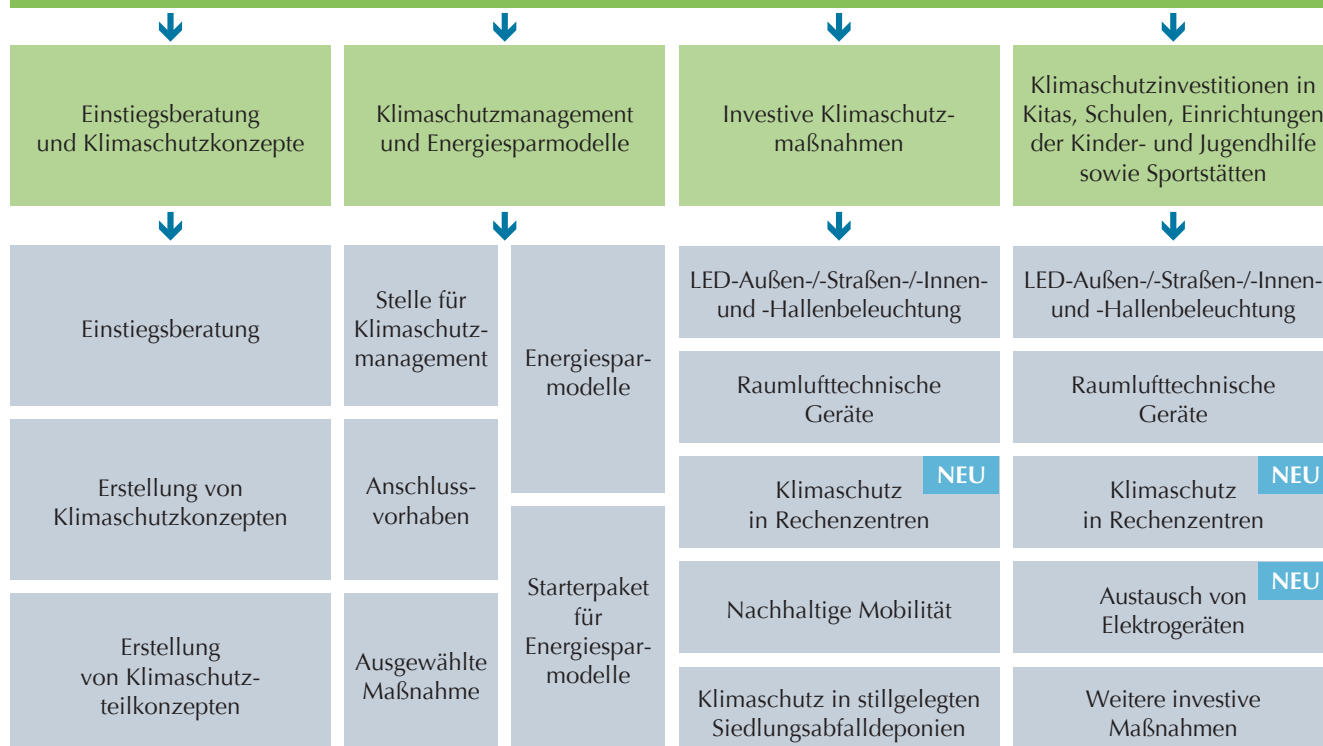


Die Kommunalrichtlinie („Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten in sozialen, kulturellen und öffentlichen Einrichtungen im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative“) ist ein Erfolgsmodell: Seit 2008 wurden rund 3.000 Kommunen in knapp 9.000 Projekten dabei unterstützt, Klimaschutzmaßnahmen vor Ort umzusetzen und Treibhausgasemissionen zu reduzieren. Die durch die Förderung initiierten und umgesetzten Projekte leisten dabei nicht nur einen wichtigen Beitrag zu den Klimaschutzzielen der Bundesregierung, sondern helfen Kommunen dabei, ihre Energiekosten zu senken und die regionale Wertschöpfung anzukurbeln. Die erweiterte Kommunalrichtlinie bietet nun noch mehr Handlungsmöglichkeiten.

Die wichtigsten Änderungen im Überblick:

- Sportvereine mit Gemeinnützigkeitsstatus können erstmalig Zuschüsse für die Sanierung der LED-Beleuchtung und für raumluftechnische Geräte beantragen.
- Kommunale Unternehmen mit mindestens 50,1 Prozent kommunaler Beteiligung sind jetzt für alle investiven Klimaschutzmaßnahmen antragsberechtigt.
- Green IT: Förderung von Klimaschutz in Rechenzentren.
- Förderung für den Austausch von Elektrogeräten in Schul- und Lehrküchen sowie Kitas.
- Zuschüsse für projektbegleitende Ingenieurdienstleistungen bei allen investiven Maßnahmen.

Die Kommunalrichtlinie



Die Einstiegsberatung: Hilfe bei den ersten Schritten

Kommunen, die am Anfang ihrer Klimaschutzaktivitäten stehen, haben die Möglichkeit, sich eine umfassende Einstiegsberatung durch externe Beraterinnen und Berater fördern zu lassen. Auch Kommunen, die bereits ein Klimaschutzteilkonzept erarbeitet oder beantragt haben, können diese Unterstützung in Anspruch nehmen. Die Beratung folgt einem übergreifenden Ansatz, der sämtliche Handlungsfelder im kommunalen Klimaschutz betrachtet und Maßnahmen aufzeigt, die kurzfristig umgesetzt werden können.

Um von Anfang an alle relevanten Akteure zu beteiligen, sind zudem die Ausgaben für eine den Beratungsprozess begleitende Öffentlichkeitsarbeit förderfähig. Beraterinnen und Berater, die eine Einstiegsberatung durchführen, müssen eine einschlägige Berufserfahrung von vier Jahren vorweisen.

Konzepterstellung: Die Grundlage für eine langfristige Klimaschutzpolitik

Es wird unterschieden zwischen integrierten Klimaschutzkonzepten, die alle relevanten Handlungsfelder im kommunalen Klimaschutz erfassen, und Klimaschutzteilkonzepten, die sich auf ein bestimmtes Handlungsfeld beziehen. Die integrierten Klimaschutzkonzepte decken in der Regel mindestens das Flächenmanagement, die eigenen Liegenschaften, das kommunale Beschaffungswesen, IT beziehungsweise Rechenzentren, die Straßenbeleuchtung, die privaten Haushalte und die Bereiche Industrie, Gewerbe, Handel und Dienstleistungen sowie Erneuerbare Energien, Mobilität, Abwasser und Abfall ab. Themen, die für ein Teilkonzept in Frage kommen, sind unter anderem Erneuerbare Energien, Abwasserbehandlung und Klimaanpassung sowie die eigenen Liegenschaften in Kombination mit Portfolio-Management.

Klimaschutzmanagement: Umsetzung der Konzepte vor Ort

Klimaschutzmanagerinnen und Klimaschutzmanager sind die strategische und zentrale Anlaufstelle für alle Fragen des Klimaschutzes in der Kommune: Sie bereiten die Umsetzung der im Konzept erarbeiteten Maßnahmen vor, begleiten diese, organisieren den Beteiligungsprozess aller relevanten Akteure, initiieren die Weiterentwicklung und tragen das Thema Klimaschutz in die Öffentlichkeit. Innerhalb der ersten 18 Monate des Bewilligungszeitraums können Klimaschutzmanagerinnen und Klimaschutzmanager außerdem die För-

derung einer ausgewählten Maßnahme beantragen. Diese investive Maßnahme muss aus dem umzusetzenden Konzept ausgewählt sein und wird mit bis zu 200.000 Euro gefördert. Um den Modellcharakter der Maßnahme zu unterstreichen, muss diese ein direktes Treibhausgasemissionsminderungspotenzial von mindestens 70 Prozent erreichen.

Energiesparmodelle: Bewusstseinsbildung in Bildungs- und Jugendfreizeiteinrichtungen sowie Sportstätten

Kindertagesstätten, Schulen, Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie Sportstätten erhalten Unterstützung bei der Ein- und Weiterführung von Energiesparmodellen. Vermindern die Nutzer und Träger der Einrichtungen die Treibhausgasemissionen durch einen bewussten Umgang mit Strom und Wärme, erhalten sie zum Beispiel nach dem Beteiligungsprämienprogramm einen prozentualen Anteil der Energiekosteneinsparung zur freien Verfügung. Zur Initiierung und Verstetigung des Energiesparmodells kann in den ersten 18 Monaten ein Starterpaket beantragt werden, mit dem das Bundesumweltministerium Sachausgaben für pädagogische Arbeit, für „Energieteam“ und geringinvestive Maßnahmen bezuschusst.

Investive Maßnahmen: Jetzt auch für Sportvereine und mehrheitlich kommunale Unternehmen

Neben der Förderung von LED-Technik bei der Außen- und Straßenbeleuchtung, bei Lichtsignalanlagen sowie bei der Innen- und Hallenbeleuchtung werden weiterhin auch die Sanierung und der Austausch raumlufttechnischer Geräte bezuschusst.

Neu aufgenommen wurde die Förderung von Investitionen und Optimierungsdienstleistungen zur Erhöhung der Energie- und Ressourceneffizienz von Rechenzentren. Ob es sich um Maßnahmen zur Nutzung freier Kühlung, Wärmestromführung und Abwärme-Nutzung oder um den Ersatz von Hardwarekomponenten wie beispielsweise Server, Kälteanlagen, effiziente Netzteile und intelligente Power Distribution Units handelt: Im Bereich Green-IT liegen große Potenziale zur Einsparung von Treibhausgasemissionen. Ebenfalls zuwendungsfähig sind Maßnahmen zur Zertifizierung mit dem Umweltzeichen „Blauer Engel“ sowie Investitionen für ein umfassendes Energiemonitoring.

Zur Unterstützung klimafreundlicher Mobilitätsformen werden bauliche und infrastrukturelle Investitionen gefördert. Das Fahrrad als Alltagsverkehrsmittel wird unter

Förderquoten und Antragsberechtigte für die einzelnen Förderschwerpunkte der Kommunalrichtlinie

ANTRAGSBERECHTIGTE		Kommunen	Finanzschwache Kommunen	Kitas, Schulen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe	Hochschulen	Religionsgemeinschaften sowie deren Stiftungen	Betriebe, Unternehmen, Einrichtungen (mind. 50,1 % kommunal)	Kulturelle Einrichtungen und Werkstätten für behinderte Menschen	Wirtschaftsförderungsgesellschaften und Industrie-/Gewerbegebiete	Sportvereine mit Gemeinnützigkeitsstatus
FÖRDSCHWERPUNKT										
Einstiegsberatung sowie Klimaschutzkonzepte und Klimaschutzteilkonzepte (TK)										
	Einstiegsberatung	65 %	90 %							
	Integrierte Klimaschutzkonzepte	65 %	90 %		65 %	65 %				
	TK Flächenmanagement, TK Anpassung	50 %	70 %							
	TK Liegenschaften, TK innovativ	50 %	70 %	50 %	50 %	50 %	50 %		50 %	
	TK Industrie-/Gewerbegebiete	50 %	50 %							
	TK erneuerbare Energien, TK Wärmenutzung, TK Mobilität	50 %	70 %	50 %*	50 %	50 %	50 %			
	TK Green-IT	50 %	70 %							
	TK Trinkwasser	50 %	70 %							
	TK Abfall	50 %	50 %		50 %					
	Potenzialstudie Siedlungsabfalldeponien, TK Abwasser	50 %	70 %		50 %					
Klimaschutzmanagement (KSM)										
	Umsetzung integrierter Klimaschutzkonzepte	65 %	90 %		65 %	65 %				
	Umsetzung TK Anpassung	65 %	90 %							
	Umsetzung TK Liegenschaften	65 %	90 %	65 %	65 %	65 %	65 %			
	Umsetzung TK Mobilität	65 %	90 %							
	Umsetzung TK Industrie-/Gewerbegebiete	65 %	90 %						65 %	
	Anschlussvorhaben KSM	40 %	56 %	40 %	40 %	40 %	40 %		40 %	
	Ausgewählte Maßnahmen im Rahmen des KSM	50 %**	50 %	50 %	50 %	50 %	50 %		30 %	
	Energiesparmodelle	65 %	90 %	65 %						
	Starterpaket für Energiesparmodelle	50 %	62 %	50 %						
Investive Klimaschutzmaßnahmen										
	LED-Außen-/Straßenbeleuchtung, Lichtsignalanlagen	20-30 %	25-37 %		20-30 %		20-30 %			20-30 %
	LED-Innen-/Hallenbeleuchtung	30 %	37 %		30 %	30 %	30 %	30 %		30 %
	Sanierung und Austausch von Lüftungsanlagen	25 %	31 %		25 %	25 %	25 %	25 %		25 %
	Rechenzentren	40 %	50 %		40 %	40 %	40 %	40 %		40 %
	Nachhaltige Mobilität	50 %	62 %	50 %***	50 %		50 %			
	Klimaschutz bei stillgelegten Siedlungsabfalldeponien	50 %	62 %				50 %			
Klimaschutzinvestitionen in Kindertagesstätten, Schulen, Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie Sportstätten										
	LED-Außenbeleuchtung	30 %	39 %	30 %			30 %			30 %
	LED-Innen-/Hallenbeleuchtung, Austausch von Elektrogeräten	40 %	52 %	40 %			40 %			40 %
	Sanierung und Austausch von Lüftungsanlagen	35 %	45 %	35 %			35 %			35 %
	Rechenzentren	50 %	65 %	50 %			50 %			50 %
	Weitere ausgewählte investive Maßnahmen	40 %	52 %	40 %			40 %			40 %

* Die Antragsberechtigung gilt nur für Kitas und Schulen, nicht für Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe.

** Ausnahmen bilden Maßnahmenumsetzungen des Klimaschutzteilkonzepts Industrie- und Gewerbegebiete mit einer maximalen Förderquote von 30 Prozent.
*** Zuwendungsfähig ist ausschließlich die Errichtung von Radabstellanlagen.

Die Antragsberechtigten sind aus Gründen der besseren Lesbarkeit gekürzt dargestellt. Die rechtlich gültige Bezeichnung entnehmen Sie bitte der Kommunalrichtlinie. Bei den angegebenen Förderquoten handelt es sich jeweils um die maximale förderfähige Zuwendung.

anderem durch Beschilderungssysteme für eine bessere Orientierung und Routenwahl, Lückenschlüsse im Radverkehrsnetz und LED-Beleuchtung der neu errichteten Radwege sowie hochwertige Abstellanlagen attraktiver gestaltet. Verkehrsmittelübergreifende Mobilitätsstationen erleichtern die flexible Wahl umweltfreundlicher Verkehrsmittel.

Darüber hinaus wird die aerobe In-situ Stabilisierung von stillgelegten Siedlungsabfalldeponien zur Reduzierung der Methanbildung gefördert.

Mit der Erweiterung der Kommunalrichtlinie sind erstmalig auch Sportvereine für ausgewählte investive Maßnahmen antragsberechtigt. Für alle investiven Klimaschutzmaßnahmen gilt: Mehrheitlich kommunale Unternehmen können Zuschüsse beantragen und projektbegleitende Ingenieurdienstleistungen sind förderfähig.

Verbesserte Förderung für Bildungs- und Jugendfreizeiteinrichtungen sowie Sportstätten

Besonders attraktive Förderquoten gibt es für ausgewählte investive Klimaschutzmaßnahmen in den Anlagen und Gebäuden von Kindertagesstätten, Schulen, Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie Sportstätten. Gefördert werden beispielsweise die Umrüstung der Außen-, Innen- und Hallenbeleuchtung auf LED sowie die Sanierung und der Austausch zentraler Lüftungsanlagen. Auch der Austausch alter Pumpen oder der Einbau einer Gebäudeleuchtechnik werden neben vielen anderen Maßnahmen gefördert.

Die erweiterte Kommunalrichtlinie bietet zusätzlich Zuschüsse für Klimaschutzmaßnahmen in Rechenzentren und den Austausch ineffizienter Elektrogeräte (zum Beispiel Kühlschränke, Spülmaschinen, Waschmaschinen) in Schul- und Lehrküchen sowie Kitas.

Antragstellung

Anträge auf Zuwendung können eingereicht werden zwischen dem:

1. Januar und 31. März sowie dem
1. Juli und 30. September.

Ganzjährig beantragen können Sie eine Personalstelle für das Klimamanagement, das entsprechende

Anschlussvorhaben, die ausgewählte Maßnahme, die Ein- und Weiterführung von Energiesparmodellen sowie die Starterpakete.

Für Ihre Fragen rund um die Kommunalrichtlinie steht Ihnen das Service- und Kompetenzzentrum: Kommunaler Klimaschutz (SK:KK) zur Seite.

Es gibt bereits gute Beispiele!

Kreative, innovative und ambitionierte Praxisbeispiele, an denen Sie sich orientieren können, finden Sie auf der Internetseite www.klimaschutz.de/kommunen oder in beratenden Gesprächen mit dem Team des Service- und Kompetenzzentrums: Kommunaler Klimaschutz (SK:KK). ●

- ▶ Die aktuellen Förderbedingungen der Kommunalrichtlinie sowie ausführliche Merkblätter hierzu finden Sie unter www.klimaschutz.de/kommunalrichtlinie
- ▶ Antragstellung beim Projektträger Jülich (Ptj) unter www.ptj.de/klimaschutzinitiative-kommunen
- ▶ Informationen zur Nationalen Klimaschutzinitiative finden Sie unter www.klimaschutz.de
- ▶ Publikationen des SK:KK sind kostenlos erhältlich und stehen als Download zur Verfügung unter www.klimaschutz.de/publikationen



Service- und Kompetenzzentrum: Kommunaler Klimaschutz

beim Deutschen Institut für Urbanistik gGmbH

www.klimaschutz.de/kommunen

Beratungshotline: 030/39001-170